

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Bestellung von Agenturleistungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme des Angebotes, der Lieferung oder Leistung gelten diese Bestimmungen, selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs, als vorbehaltlos angenommen. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf abweichende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung für jeden einzelnen Vertrag.

2. Honorarvereinbarungen

2.1. Die Agentur hat stets Anspruch auf Zahlung der jeweiligen gesetzlichen, in der BRD abzuführenden Mehrwertsteuer, auch wenn dies im Einzelfall nicht gesondert vorgesehen sein sollte. Sollte eine Umsatzsteuer an eine andere staatliche Organisation abzuführen sein, so hat die Agentur Anspruch auf Zahlung dieser Steuer.

2.2. Alle zur Durchführung des Vertrages notwendigen Aufwendungen und Auslagen von der Agentur, die nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung von der Agentur zu übernehmen sind werden nach Aufwand abgerechnet, wobei Abschnitt III Ziffern 6 und 7 zu beachten sind.

2.3. Alle Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, sind auch dann zusätzlich vom Kunden aus dem Budget zu vergüten, wenn die Agentur nicht auf Leistungen Dritter zurückgreift, sondern die jeweilige Leistung durch eigene Mitarbeiter ausführen lässt. Die Agentur ist berechtigt, Arbeiten, die sie im Namen und für Rechnung des Kunden an Dritte vergeben kann, durch eigene Mitarbeiter (Eigenleistungen) auszuführen und alsdann gesondert mit dem Kunden abzurechnen.

3. Kostenrahmen, Budget, Zahlungen

3.1. Der Kostenrahmen ist unverbindlich veranschlagt.

3.2. Sollten die voraussichtlichen Kosten um mehr als 20% überschritten werden, so hat der Kunde das Recht zur Kündigung.

3.3. Die Agentur ist verpflichtet, eine Überschreitung des Kostenrahmens unverzüglich mitzuteilen, sobald die Überschreitung voraussehbar ist. Die Agentur wird in diesem Schreiben dem Kunden auch den Betrag nennen, um den der Kostenrahmen voraussichtlich überschritten wird. Die Agentur stellt dem Kunden min. 1 x pro Monat einen aktuellen Soll-/Ist-Vergleich zur Verfügung.

3.4. Macht der Vertragspartner innerhalb von 3 Wochen ab Zugang der Anzeige von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so gilt die Überschreitung als genehmigt, soweit sie den ursprünglichen Kostenrahmen um nicht mehr als 40% übersteigt. Wird das Kündigungsrecht seitens des Kunden ausgeübt, so stehen dem Kunden gegen die Agentur keinerlei Ansprüche zu, es sei denn, dass Vereinbarungen dieses Vertrages entgegenstehen. Übersteigen die Kosten den ursprünglichen Kostenrahmen um mehr als 40%, so kann die Agentur den Vertrag kündigen, ohne dass dem Kunden Ansprüche gegen die Agentur zustehen, es sei denn, dass Vereinbarungen dieses Vertrages entgegenstehen. Kündigt keine der beiden Parteien, so muss eine neue Vereinbarung, die eine angemessene Erhöhung des Agentur-Honorars beinhaltet, getroffen werden.

3.5. Die Agentur erstellt einen mit den Leistungspartnern und dem Kunden abgestimmten Zahlungsplan. Geleistete Agenturarbeit wird mit den Anzahlungen abgerechnet. Alle Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Fälligkeit zu begleichen.

3.6. Wegen der von Fremdundertnehmen zu erbringenden Leistungen hat die Agentur Anspruch auf Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch schließt alle von der Agentur aufgewendeten inländischen und ausländischen Steuern und sonstigen Abgaben ein. Die Agentur ist berechtigt, vom Auftraggeber für die von diesem zu

ersetzenden Aufwendungen Vorschuss zu verlangen. Haben die Parteien in dem jeweiligen Einzelvertrag für von Fremdundertnehmen zu erbringende Leistungen feste Beträge vereinbart, so ist die Agentur insoweit von der Verpflichtung zur Rechnungslegung befreit.

3.7. Haben die Parteien in dem jeweiligen Einzelvertrag ein Budget für die Kommunikationsmaßnahme vereinbart, so wird sich die Agentur nach Kräften um die Einhaltung bemühen.

3.8. Der Kunde hat kein Recht der Aufrechnung oder Zurückbehaltung, es sei denn, es handelt sich um eine von der Agentur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

3.9. Mit dem vertraglich geschuldeten Zahlungen kommt der Kunde durch Fristablauf nach § 284 III BGB sowie nach Eintritt der Fälligkeit durch Mahnung, Klageerhebung oder Zustellung eines Mahnbescheides oder dann in Verzug, wenn vereinbarte Zahlungstermine überschritten werden. Befindet sich der Kunde in Verzug, ist die geschuldete Vergütung für das Jahr mit 5% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes vom 9.6.1998 zu verzinsen.

3.10. Für den Fall, dass die sofortige Erbringung dieser Leistung für die Verwirklichung des vorliegenden Vertrages erforderlich und eine vorherige Abstimmung mit dem Kunden nicht möglich ist, darf die Agentur vor Abstimmung mit dem Kunden die Leistung erbringen oder in Auftrag geben, soweit der Kostenrahmen durch die Summe der Leistungen nach Abschnitt 3, Ziffern 6 und 7 um nicht mehr als 20% überschritten wird. Die Agentur muss in einem derartigen Fall den Kunden nachträglich unverzüglich informieren.

4. Durchführung und Organisation

4.1. Der Abschluss aller zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Verträge erfolgt im Namen und im Auftrag des Kunden. Die Agentur wird hierdurch vom Kunden bevollmächtigt, alle Verträge, die zur Durchführung und Erfüllung des vorliegenden Vertrages notwendig oder zumindest zweckmäßig sind, im Namen des Kunden abzuschließen und die Zahlungen aus dem Budget im Namen des Kunden zu leisten. Die Zahlungsverpflichtungen, die die Agentur im Namen des Kunden nominal eingeht, dürfen den Kostenrahmen um nicht mehr als 20% überschreiten, es sei denn, dass der Überschreitung zugestimmt wird, oder dass sie als genehmigt gilt, vergl. 2. 3. und 4.

4.2. Die Durchführung und Ausgestaltung der Veranstaltung erfolgt auf der Basis des vorliegenden Konzepts. Wesentliche Veränderungen werden mit dem Kunden abgestimmt.

4.3. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die der Kunde zu vertreten hat, so behält die Agentur den Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Die Agentur wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

4.4. Wird die Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die keiner der beiden Teile zu vertreten hat, so behält die Agentur den Anspruch auf die bereits fällig gewordenen Honoraranteile gemäß Zahlungsplan. Für die Leistungen der Agentur, die nach der zuletzt fällig gewordenen Rate gemäß Zahlungsplan erbracht wurden, steht der Agentur ein dieser Leistung entsprechender Honoraranteil zu.

4.5. Kündigt der Kunde den Vertrag aufgrund einer Überschreitung des Kostenrahmens, so gilt Ziffer 4. entsprechend.

4.6. Die Kündigung ist nur in den in diesem Vertrag nebst zugehörigen Geschäftsbedingungen genannten Fällen oder aus wichtigem Grunde zulässig, ansonsten ausgeschlossen.

5. Haftung

5.1. Die Agentur hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

5.2. Die Haftung der Agentur für eigenes Verschulden oder das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen und/oder eines gesetzlichen Vertreters der Agentur ist in jedem Falle auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

5.3. Für ihre Verrichtungsgehilfen haftet die Agentur nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit derselben.

5.4. Die Agentur haftet insbesondere nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Mängel der Leistung von Dritten und deren Beauftragten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistung dieser Personen oder sonstige Leistungsstörungen, die im Rahmen der Vertragsverhältnisse zu diesem Dritten auftreten können. Die Agentur haftet auch nicht für die Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und etwaige sonstige Leistungsstörungen, die im Verhältnis zu den eingeschalteten Sponsoren auftreten können. Die Agentur haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nur, soweit die Leistungsstörungen nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Agentur und / oder eines gesetzlichen Vertreters und/oder eines Erfüllungsgehilfen und / oder eines Verrichtungsgehilfen der Agentur zurückzuführen sind. Die Agentur hat die rechtliche Zulässigkeit sowie die fachliche und künstlerische Vertretbarkeit, der von ihr entwickelten Gestaltung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eigenverantwortlich zu prüfen. Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Agentur trotz vorgebrachter Bedenken auf Weisung des Vertragspartners die Werbemaßnahmen dennoch durchführt. In diesem Falle hat der Kunde die Agentur von Rechten Dritter, die aufgrund dessen gegen die Agentur geltend gemacht werden, freizustellen.

5.5. Soweit die Agentur in Erfüllung dieses Vertrages im Namen des Kunden Verträge mit Dritten abschließt, beschränkt sich ihre auftragsgemäße Tätigkeit auf die Auswahl des betreffenden Vertragspartners und den Abschluss des betreffenden Vertrages unter Wahrung der in diesem Vertrage gesetzten Grenzen. Die Agentur ist insbesondere nicht verpflichtet, die Durchführung solcher Verträge selbst zu überwachen. Derart von der Agentur beauftragte Dritte sind im Verhältnis von der Agentur zum Kunden nicht Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen von der Agentur.

6. Sonstiges

6.1. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis erreicht wird. Das gleiche gilt für Vertragslücken.

6.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

6.3. Diese Vereinbarungen sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.4. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben und für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz unsere Agentur.